

PSYCHOANALYTISCHES INSTITUT HEIDELBERG-KARLSRUHE DER DEUTSCHEN PSYCHOANALYTISCHEN VEREINIGUNG e.V.

Vangerowstr. 23, 69115 Heidelberg
Email: DPV.Hd-Ka@t-online.de

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologen/-innen für das Psychoanalytische Institut Heidelberg-Karlsruhe

Präambel

Die Ausbildung am Psychoanalytischen Institut Heidelberg-Karlsruhe erfüllt die Ausbildungsrichtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV), Zweig der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV), und die Ausbildungsrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT). Sie ermöglicht bei erfolgreichem Abschluss die Mitgliedschaft in der DPV, IPV und DGPT.

Das Institut ist als Ausbildungsstätte für Psychotherapie nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) staatlich anerkannt. Die Ausbildung erfolgt in der Teilzeitform mit der Vertiefung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie). Sie führt nach erfolgreichem Abschluss zur Approbation als Psychologischer Psychotherapeut. Die Ausbildung von Diplom-Psychologen/-innen findet am Institut gemeinsam mit der Ausbildung von Ärzte/-innen statt, für die die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg für den Erwerb der ärztlichen Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ gilt. Die Ausbildungsrichtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV) gelten gleichermaßen für Diplom-Psychologen/-innen und für Ärzte/-innen.

1. Allgemeine Ausbildungsbestimmungen

- 1.1. Für die Ausbildung zum Erwerb der außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedschaft in der Deutschen und Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV, IPV) gelten die Ausbildungsrichtlinien der DPV.
- 1.2. Für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten gilt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gem. § 8 des PsychThG in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3. Die am Psychoanalytischen Institut Heidelberg-Karlsruhe geleisteten Einheiten der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (Lehranalyse, bestimmte Seminare, Vorlesungen und Übungen) sind zugleich integrale Bestandteile der Ausbildung zum Erwerb der Mitgliedschaft in der DPV.
- 1.4. Die Ausbildungsteilnehmer führen ein Studienbuch, in dem die im jeweiligen Semester besuchten Unterrichtsveranstaltungen sowie die durchgeführten Erstinterviews und Supervisionen bescheinigt werden.

2. Zulassung zur Ausbildung

2.1. Voraussetzungen

- 2.1.1. Als wissenschaftliche Vorbildung für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten ist der Hochschulabschluss im Studiengang Psychologie, der das Fach Klinische Psychologie einschließt, erforderlich. Die Einzelheiten sind in PsychThG § 5 Abs. 2.1. und 3 geregelt.
- 2.1.2. Das Alter der Bewerber sollte 25 Jahre nicht unterschreiten.
- 2.1.3. Über die persönliche Eignung des Bewerbers befindet der Ausbildungsausschuss aufgrund der Ergebnisse von mindestens 3 Bewerbungsinterviews.

2.2. Zulassungsverfahren

- 2.2.1. Anträge auf Zulassung sind an den Leiter des Ausbildungsausschusses am Institut zu richten. Anhand eines ihm zugesandten Informationsblattes leitet der Bewerber das Zulassungsverfahren ein, überweist die Bewerbungsgebühren und wählt sich aus der Liste der Lehranalytiker drei Interviewer aus.
- 2.2.2. Nach Abschluss der Interviews berät und entscheidet der Ausbildungsausschuss in seiner nächsten Sitzung über die berufliche und persönliche Eignung des Bewerbers. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- 2.2.3. Die Zulassung erfolgt zunächst nur für den ersten Teil der Ausbildung bis zum Abschluss der Zwischenprüfung.
- 2.2.4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Ablehnungsbescheide können mit dem Leiter des Ausbildungsausschusses am Institut besprochen werden.

3. Ausbildungsverhältnis

3.1. Beginn und Dauer der Ausbildung

- 3.1.1. Die Ausbildung zum Psychoanalytiker in der DPV beginnt mit Beginn der Lehranalyse.
- 3.1.2. Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten beginnt nach schriftlich bestätigter Zulassung und Unterzeichnung des Ausbildungsvertrags am 1. Oktober resp. 1. April des betreffenden Jahres. Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens sechs Jahre.
- 3.1.3. Die Aufnahme von Praktischer Tätigkeit (s. 4.2) und Lehranalyse ist an keine Termine gebunden. Mit der theoretischen Ausbildung kann jährlich jeweils zu Beginn des Sommer- oder Wintersemesters begonnen werden. Bei Beginn der Teilnahme an theoretischen Lehrveranstaltungen soll der Ausbildungsteilnehmer bereits über einige Erfahrung aus seiner Lehranalyse verfügen.

3.2. Rechte und Pflichten des Ausbildungsteilnehmers und des Instituts

- 3.2.1. Das Institut verpflichtet sich, die Ausbildung gemäß dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchzuführen und Selbsterfahrungs- und Supervisionsplätze zur Verfügung zu stellen.
- 3.2.2. Der Ausbildungsteilnehmer verpflichtet sich,
 - 3.2.2.1. diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Beginn seiner Ausbildung anzuerkennen,
 - 3.2.2.2. vor dem berufsrechtlichen Abschluss seiner Ausbildung keine diesen Abschluss voraussetzende Krankenbehandlung ohne Supervision durchzuführen,

- 3.2.2.3. vor Aufnahme von Krankenbehandlungen eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und
 - 3.2.2.4. die Schweigepflicht einzuhalten.
- 3.3. Eine Unterbrechung der Ausbildung muss mit dem örtlichen Ausbildungsausschuss schriftlich vereinbart werden. Die Anerkennung von Fehlzeiten regelt PsychTh-AprV § 6.
- 3.4. Beendigung der Ausbildung
- 3.4.1. Ausbildungsteilnehmer können das Ausbildungsverhältnis mit schriftlicher Kündigung ohne Angabe von Gründen beenden. Das Institut kann aus wichtigem Grunde das Ausbildungsverhältnis mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn der Ausbildungsteilnehmer/die Ausbildungsteilnehmerin gegen diese Ausbildungsordnung, insbesondere gegen die Ziffern 3.2.2.2 bis 3.2.2.4 verstößt oder nach fruchtloser Abmahnung des Instituts die übrigen Bestimmungen dieser Ausbildungsordnung nicht einhält. Das Institut ist außerdem zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn erhebliche Bedenken hinsichtlich der fachlichen bzw. persönlichen Eignung eines Ausbildungsteilnehmers/einer Ausbildungsteilnehmerin, die einem Erreichen des Ausbildungszieles entgegenstehen, vorliegen. Auf diese Bedenken ist der Ausbildungsteilnehmer/die Ausbildungsteilnehmerin vor Kündigung des Ausbildungsverhältnisses schriftlich hinzuweisen.
 - 3.4.2. Das Ausbildungsverhältnis zur außerordentlichen Mitgliedschaft in der DPV endet mit dem DPV-Kolloquium.
 - 3.4.3. Das Ausbildungsverhältnis zum Psychologischen Psychotherapeuten endet mit der staatlichen Prüfung (s. 5.3).

4. Verlauf der Ausbildung

4.1. Selbsterfahrung

- 4.1.1. Die Lehranalyse ist Grundlage und zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Ausbildung. Sie vermittelt die erforderliche Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Grundmethode, von der sich alle Modifikationen psychoanalytisch begründeter Behandlungstechnik ableiten.
- 4.1.2. Der Ausbildungsteilnehmer wählt sich aus dem Kreis der für Lehranalysen ermächtigten Mitglieder des Instituts seinen Lehranalytiker aus. Die Lehranalyse begleitet die Ausbildung. Sie findet in mindestens 4 Sitzungen pro Woche von mindestens 45 Minuten Dauer statt.
- 4.1.3. Beginn, evtl. Unterbrechungen und Ende der Lehranalyse müssen dem Leiter des örtlichen Ausbildungsausschusses vom Lehranalytiker und dem Ausbildungsteilnehmer schriftlich mitgeteilt werden.

4.2. Praktische Tätigkeit

Diplom-Psychologen/-innen müssen vor Abschluss der Ausbildung 1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung sowie 600 Stunden an einer Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung absolvieren (s. PsychTh-AprV § 2). Es steht eine ausreichende Zahl von Plätzen für die Praktische Tätigkeit in Einrichtungen zur Verfügung, mit denen das Institut Kooperationsverträge abgeschlossen hat.

4.3. Theoretische Ausbildung

4.3.1. Die theoretischen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika) vor Beginn der praktischen Ausbildung wiederholen sich turnusmäßig, so dass die Möglichkeit zum Einstieg in jedem Semester gegeben ist (jeweils im April und Oktober). Die theoretischen Lehrveranstaltungen verteilen sich kontinuierlich über mehrere Jahre, so dass die Möglichkeit zum Durchlaufen von mindestens 600 Unterrichtsstunden aufeinander aufbauender Lehrveranstaltungen in mindestens 5 Jahren gegeben ist.

Inhalt der Lehrveranstaltungen sind die Grundlagen und der gegenwärtige Kenntnisstand der Psychoanalyse. Die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV) geforderten theoretischen Ausbildungsinhalte (§ 3) werden durch das Curriculum vollständig abgedeckt.

4.3.2. Im fortlaufenden Interviewpraktikum soll der Ausbildungsteilnehmer bis zum Beginn der praktischen Ausbildung (s. 4.4) die Fähigkeit zur psychoanalytischen Erstuntersuchung, Anamneseerhebung, Diagnostik, Indikationsstellung, Fallkonzeptualisierung und Prognostik erwerben. Hierbei sind mindestens 20 supervidierte und dokumentierte Untersuchungen selbst durchzuführen.

4.4. Praktische Ausbildung (supervidierte Krankenbehandlung)

4.4.1. Der Ausbildungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur praktischen Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Voraussetzung sind die regelmäßige Teilnahme am Interviewpraktikum sowie 10 dokumentierte und supervidierte Interviews, 3 davon in Einzelsupervision.

4.4.2. Die Zulassung zur praktischen Ausbildung in analytischer Psychotherapie und in der psychoanalytischen Grundmethode erfolgt über eine Zwischenprüfung (Vorkolloquium, s. 5.3).

4.4.3. Inhalt und Umfang der praktischen Ausbildung

4.4.3.1. Psychoanalytisch begründete Krankenbehandlung unter Supervision

- In der praktischen Ausbildung sind 6 Patientenbehandlungen in insgesamt 900 Behandlungsstunden durchzuführen, davon 300 Stunden in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (Langzeittherapie, Kurzzeittherapie, Fokalthherapie oder Krisenintervention) und 600 Stunden in analytischer Psychotherapie, wovon 2 Behandlungen jeweils mindestens 250 Stunden erreicht haben sollen.
- Für die Zulassung zum DPV-Kolloquium (Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft in der DPV) sind 2 Krankenbehandlungen in der psychoanalytischen Grundmethode (4-5 Wochenstunden) mit jeweils mindestens 300 Behandlungsstunden durchzuführen.

4.4.3.2. Alle von den Ausbildungskandidaten durchgeführten Krankenbehandlungen müssen von den für die verschiedenen Verfahren vom Institut ermächtigten Supervisoren in ausreichender Frequenz (nach jeweils 3-4 Behandlungsstunden) supervidiert und im Studienbuch bescheinigt werden. Die Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisoren abzuleisten.

4.4.3.3. Die kontinuierliche Teilnahme an den technisch-kasuistischen Seminaren ist erforderlich und muss im Studienbuch dokumentiert sein.

4.4.4. Behandlung im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung können im Rahmen der Ausbildung unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen behandelt werden. Diese

Bestimmungen werden regelmäßig in einer speziellen Lehrveranstaltung vermittelt.

Die vom Ausbildungskandidaten zum Zweck der Ausbildung durchzuführenden vertragsärztlichen Behandlungen erfolgen, soweit der Kandidat nicht bereits über eine Zulassung dafür verfügt, im Rahmen einer Ermächtigung der Institutsambulanz.

4.5. Dokumentationspflicht

4.5.1. Die während der Ausbildung durchgeführten und supervidierten Behandlungen müssen vom Ausbildungsteilnehmer regelmäßig schriftlich dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen der Behandlungsstunden dienen auch als Grundlage für die Supervisionen. Nach deren Beendigung sind von den Supervisoren Supervisionsberichte für den Ausbildungsausschuss anzufertigen.

4.5.2. Ferner muss die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Studienbuch dokumentiert werden.

4.5.3. Darüber hinaus sind bis zu den Prüfungen (s. 5) schriftliche Fallberichte vorzulegen:

- für die staatliche Prüfung 6 anonymisierte schriftliche Falldarstellungen eigener supervidierter Behandlungen, davon einer analytischen und einer tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie von mindestens 250 bzw. 25 Behandlungsstunden, die vom Institut als Prüfungsfall angenommen worden sind;
- für die außerordentliche Mitgliedschaft in der DPV die schriftliche Darstellung einer Psychoanalyse von mindestens 300 Behandlungsstunden.

5. Prüfungen

5.1. Anmeldung und Zulassung

5.1.1. Die Anmeldung zu den verschiedenen Prüfungen erfolgt schriftlich beim Leiter des örtlichen Ausbildungsausschusses und ggf. beim Sekretariat der DPV. Hierzu müssen die jeweils erforderlichen Leistungen im Studienbuch dokumentiert und die schriftlichen Beurteilungen der Supervisoren dem örtlichen Ausbildungsausschuss vorliegen.

5.1.2. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann in der folgenden Sitzung des Ausbildungsausschusses behandelt werden, wenn die schriftliche Anmeldung mit den vollständigen Unterlagen spätestens 3 Wochen vorher beim Leiter des Ausbildungsausschusses eingegangen ist. Der Ausbildungsausschuss entscheidet nach eingehender Beratung mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder über die Befürwortung durch das Institut.

5.2. Vorkolloquium

Das Vorkolloquium ist eine Zwischenprüfung, in der das bisher erworbene Wissen und insbesondere die Befähigung zur psychoanalytischen Arbeit unter Supervision geprüft wird. Sein Bestehen ist Voraussetzung für die Durchführung von analytischer Psychotherapie und von Krankenbehandlungen in der psychoanalytischen Grundmethode unter Supervision.

5.2.1. Voraussetzung für die Anmeldung zum Vorkolloquium sind mindestens 1½ Jahre Lehranalyse, 300 absolvierte theoretische Unterrichtsstunden sowie 20 schriftlich dokumentierte Erstinterviews. 3 davon müssen vom Ausbildungsteilnehmer ausführlich schriftlich dargestellt, in Einzelsupervision (s. Liste der

Supervisoren) bearbeitet und vom Supervisor für den Ausbildungsausschuss schriftlich evaluiert sein.

5.2.2. Die Durchführung des Vorkolloquiums erfolgt gemeinsam mit anderen regionalen Instituten der DPV. Als Prüfer fungieren Lehranalytiker der jeweils beteiligten Institute. Über die Prüfung wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüfern unterzeichnet. Das bestandene Vorkolloquium wird schriftlich im Studienbuch bestätigt.

5.3. Staatliche Prüfung zum Abschluss der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten

5.3.1. Diplom-Psychologen/-innen legen eine staatliche Prüfung bei der zuständigen Behörde des Landes Baden-Württembergs ab. Der Ausbildungsausschuss des Instituts entscheidet auf Antrag des psychologischen Kandidaten über die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Diplom-Psychologen/-innen müssen die Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Psychotherapeutengesetzes erfüllt und sich in einer Institutsprüfung qualifiziert haben. Voraussetzung ist, dass mindestens zwei schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen gemäß PsychTh-AprV § 4 Abs.6 vom Ausbildungsausschuss als Prüfungsfall angenommen wurden. Der Leiter des Ausbildungsausschusses stellt hierüber eine Bescheinigung aus. Er bescheinigt darüber hinaus aufgrund der Dokumentation im Studienbuch die Teilnahme an allen Ausbildungsabschnitten und –veranstaltungen. Nach Befürwortung durch den örtlichen Ausbildungsausschuss beantragt der Ausbildungskandidat bei der zuständigen Landesbehörde die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Die Prüfungsmodalitäten regelt die PsychTh-AprV.

5.4. Kolloquium zum Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft in der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung

5.4.1. Voraussetzung für die Zulassung zum DPV-Kolloquium ist die Erfüllung der Anforderungen der Ausbildungsrichtlinien der DPV und die Qualifikation durch einen Probevortrag im Institut.

5.4.2. Für die Durchführung des Kolloquiums gelten die Regelungen der DPV.